



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1-03 / Artikel 42 / Absatz 1 und 2

Thema: Massgebende Geschossfläche für die benötigte Anzahl Treppenhäuser

Datum: 17.06.2005 / Änderung 17.11.2009

Nr. 1-001d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Entspricht die massgebende Geschossfläche für die benötigte Anzahl Treppenhäuser der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (kantonal unterschiedlich geregelt), oder ist es die allseitig umschlossene Grundrißfläche einschliesslich der Konstruktionsflächen inkl. Balkone, Loggien, etc. ?

Antwort:

In den neuen Brandschutzvorschriften VKF wird unter „Bruttogeschossfläche“ gemäss Art. 42 Abs.1, Abs.2 und Abs.4 und Art. 52 Abs.2 der Brandschutznorm sowie Ziffern 3.4.1 und 5.1.1 der Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“ die Normalprojektion des Baukörpers über dem massgebenden Terrain in seinen Aussenmassen auf die horizontale Ebene – einschliesslich vorspringender Gebäudeteile und Anbauten – verstanden. Flächen unter Vordächern sind nur anzurechnen, wenn sie das zulässige Mass (kantonale Regelung beachten) für vorspringende Gebäudeteile überschreiten.